

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung eines Dringlichkeitsbeschlusses zu Zahlungserleichterungen, Forderungsverzichten und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	2 – 4
Bekanntmachung der Aufhebung von Allgemeinverfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes	4
Bekanntmachung der Absage der Sitzung des Bürgerforums am 28.04.2020	5

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung eines Dringlichkeitsbeschlusses zu Zahlungserleichterungen, Forderungsverzichten und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Wegen der Situation um die Corona-Epidemie ist nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt die nächste reguläre Sitzung des Rates der Stadt Xanten stattfinden kann. Die Beschlüsse über Zahlungserleichterungen, Forderungsverzichte und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurden daher im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gefasst. Der Bürgermeister und vier Ratsmitglieder fassten folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

**Dringlichkeitsbeschluss:**

Es werden folgende Zahlungserleichterungen, Forderungsverzichte und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise beschlossen:

- Gewerbesteuern

Auf Antrag und bei Berufung auf Corona-bedingte betriebliche Zahlungsschwierigkeiten

- soll die Vollstreckung (auch älterer Forderungen) ausgesetzt werden
- sollen (künftig anfallende) Säumniszuschläge erlassen werden
- sollen Stundungen unter erleichterten Bedingungen gewährt werden
- sollen Vorauszahlungen großzügig (was die Vorlage von Nachweisen anbelangt) angepasst werden; ggf. ist an das Finanzamt zu verweisen

- Grundbesitzabgaben

- Es wird mit Augenmaß gestundet, an die Nachweise werden keine überhöhten Anforderungen gestellt.

- Pachten

- Es wird mit Augenmaß gestundet, an die Nachweise werden keine überhöhten Anforderungen gestellt. Dabei macht es aber einen Unterschied, ob der Betrieb (eingeschränkt) weiter betrieben werden kann oder aber eingestellt ist. Weitergehende Zahlungserleichterungen oder ggf. Forderungsverzichte bleiben vorbehalten. Vor einem Forderungsverzicht ist durch den Unternehmer / die Unternehmerin zu belegen, dass keine Betriebsausfallversicherung besteht, die für eine Kompensation der Einnahmeausfälle sorgt.

- Sondernutzungsgebühren

- Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, soweit sie Betriebe betreffen (z.B. Außenflächen der Gastronomie), die durch die geltende Erlasslage Einnahmeausfälle oder starke Einnahmeeinbußen hinnehmen müssen (Erträge ca. 4.250 € / Monat).

- Parkgebühren

- Werden weiter erhoben, allerdings soll die Parkscheibenpflicht bis auf weiteres entfallen, damit innerstädtisch mehr freie zeitlich unbegrenzte Parkplätze zur Verfügung stehen.

- Betreuung an Schulen
- Die Stadt Xanten setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 Schulgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) hier nur OGS/Primarbereich für März, April sowie bei unveränderter Lage auch für den Monat Mai aus. (monatlich ca. 15.620,00 Euro) Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Im Rahmen des Verwendungsnachweises erfolgt grundsätzlich eine Überprüfung, ob die für im Kooperationsvertrag vereinbarten Mittel in vollem Umfang benötigt wurden. Im aktuellen Fall wird zudem geklärt, ob die Kosten durch andere Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Kurzarbeitergeld etc. gesenkt werden konnten. Nicht benötigte Mittel sind zu erstatten.
- Die Versorgung mit Mittagessen sowie die Abrechnung erfolgt an den offenen Ganztagschulen über den Träger der Maßnahme. In den Elternbeiträgen für das Mittagessen sind Anteile für Personalkosten enthalten. Die Träger werden die eingenommenen Mittagessen bis Mitte März abrechnen können. Zumindest die Personalkostenanteile – sofern diese nicht durch die Inanspruchnahme von anderen Kompensationsmaßnahmen wie Kurzarbeit, Leistungen BuT gesenkt werden können – fallen weiter an. Es wäre für die Eltern nicht nachvollziehbar, wenn einerseits auf den Elternbeitrag verzichtet würde, andererseits aber Beiträge für die Mittagessensversorgung angefordert werden. Aus diesem Grund wird den Trägern auf Antrag und unter entsprechender Nachweisführung der Einnahmeausfall bis max. zur Höhe der Personalkosten für die Mittagessensausgabe für die Zeit vom 16.03 – zum 30.04.2020 sowie bei unveränderter Lage auch für Mai erstattet.
- Den Trägern der ergänzenden Angebote im Rahmen von „8-1“ an den offenen Ganztagschulen werden die Einnahmeausfälle aus den Elternbeiträgen für die Monate März und April 2020 (bei unveränderter Lage auch für Mai) (monatlich 8.656,65 Euro) erstattet. Auch hier erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises für das Schuljahr 2019/2020 eine Überprüfung, ob die Ausgleichszahlung in vollem Umfang benötigt wurden oder die Kosten durch andere Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Kurzarbeitergeld etc. gesenkt werden konnten. Nicht benötigte Mittel sind zu erstatten.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die angekündigten Kompensationsleistungen des Landes für den Monat April und ggfs. darüber hinaus zu beantragen.
- Hallennutzung Vereine
  - Gebühren werden für Zeiträume nicht erhoben (mtl. 2.351,75 €), in denen Hallen nicht genutzt werden können.
- Büchereigebühren
  - Hier erfolgt kein (anteiliger) Verzicht (bei 10 € bzw. 12 €/a je Nutzer(in)). Als besonderes Angebot wird ein Schnupperabo Onleihe für 3 Monate bereitgestellt.
- Straßenausbaubeiträge durch DBX
  - Bis auf weiteres werden keine Beitragsbescheide durch den DBX versandt, es erfolgen keine Mahnungen rückständiger Beträge. Die Verwaltung stellt sicher, dass weder Festsetzungsverjährung noch eine Zahlungsverjährung eintritt.

- Freiwillige Leistungen an Vereine / Einrichtungen / Organisationen etc. werden auf dem Niveau der Vorjahre fortgeführt.

Die getroffenen Entscheidungen werden dem Rat der Stadt Xanten in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Xanten, 08.04.2020

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Aufhebung von Allgemeinverfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes**

Hiermit werden die Allgemeinverfügungen der Stadt Xanten vom 14.03.2020, 16.03.2020, 18.03.2020 und 19.03.2020 aufgrund der §§ 16 Absatz 1 Satz 1 sowie 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2), öffentlich bekanntgemacht in den Amtsblättern der Stadt Xanten Nr. 2020/11 vom 16.03.2020, Nr. 2020/13 vom 18.03.2020 sowie Nr. 2020/14 vom 19.03.2020, aufgehoben.

Auf die gültige Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (öffentlich bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2020 Nr. 6a vom 22.03.2020 (Seite 177a - 184a) wird hingewiesen.

Xanten, 07.04.2020

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus-SARS-CoV2 wird die nach dem Sitzungskalender vorgesehene

### **Sitzung des Bürgerforums**

**am Dienstag, 28.04.2020, 18:00 Uhr**

**im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten**

**abgesagt** und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Xanten, 02.04.2020

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister